VERORDNUNG (EWG) Nr. 1651/70 DER KOMMISSION

vom 13. August 1970

über den Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen im Ausschreibungsverfahren für die Ausfuhr bestimmter Fettmischungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/70 (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 985/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festsetzung der Grundregeln für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1211/69 (4), insbesondere auf Artikel 7a,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 des Rates vom 11. August 1969 über konjunkturpolitische Maßnahmen auf dem Gebiet der Landwirtschaft infolge der Abwertung des französischen Franken (5), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 677/70 (6), insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 546/70 der Kommission vom 24. März 1970 über den Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen für die Ausfuhr von bestimmten Fettmischungen (7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1431/70 (8), hat den Zweck, es den betreffenden Industrien zu erlauben, bestmöglich die Absatzmöglichkeiten auf dem Weltmarkt für Butter auszunutzen, die in Drittländern verwendeten Fettmischungen beigemischt wird. Aus diesem Grunde erscheint es angebracht, den in der genannten Verordnung vorgesehenen Direktverkauf der Butter unter Beibehaltung der übrigen Bedingungen durch den Verkauf in Form von Ausschreibungen zu ersetzen. Diese erweisen sich als das geeignetste Mittel, um die Versorgung der betreffenden Industrien mit Butter zu erleichtern und den Preis der Butter zu bestimmen.

Im wesentlichen kann das in der Verordnung (EWG) Nr. 1033/69 der Kommission vom 3. Juni 1969 über den Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen im Ausschreibungsverfahren an bestimmte exportierende Verarbeitungsbetriebe (9), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 332/70 (10), vorgesehene Ausschreibungsverfahren angewandt werden.

Die Verbraucherindustrien können die betreffende Butter in der Gemeinschaft zu gleichen Preisen kaufen. Daher werden die in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1222/70 des Rates vom 29. Juni 1970 zur Festsetzung des Richtpreises für Milch sowie der Interventionspreise für Butter, Magermilchpulver, Grana Padano und Parmigiano Reggiano für das Milchwirtschaftsjahr 1970/1971 (11) vorgesehenen Berichtigungsbeträge gegenstandslos.

Es ist außerdem erforderlich, die Bezugnahme auf die Verordnung (EWG) Nr. 546/70 in Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1667/69 der Kommission vom 22. August 1969 betreffend bestimmte Maßnahmen auf dem Sektor Milch und Milcherzeugnisse infolge der Abwertung des französischen Franken (12), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1509/70 (13), anzupassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Es wird Butter im Ausschreibungsverfahren verkauft, die gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 gekauft wurde und

a) entweder vor dem 1. Januar 1970 oder

b) nach diesem Datum eingelagert worden ist, unter der Bedingung, daß die Lagerzeit zum Zeitpunkt der Einzelausschreibung mindestens 9 Monate beträgt.

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 143 vom 1. 7. 1970, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 155 vom 28. 6. 1969, S. 13.
(5) ABl. Nr. L 202 vom 12. 8. 1969, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 84 vom 16. 4. 1970, S. 1.
(7) ABl. Nr. L 68 vom 25. 3. 1970, S. 11.
(8) ABl. Nr. L 159 vom 21. 7. 1970, S. 19.
(9) ABl. Nr. L 136 vom 6. 6. 1969, S. 1.
(10) ABl. Nr. L 44 vom 25. 2. 1970, S. 1.
(11) ABl. Nr. L 141 vom 29. 6. 1970, S. 27.
(12) ABl. Nr. L 213 vom 25. 8. 1969, S. 18.
(13) ABl. Nr. L 166 vom 29. 7. 1970, S. 54.

Artikel 2

Der Verkauf der Butter findet im Verfahren der Dauerausschreibung statt, die von jeder Interventionsstelle für die betreffenden, in ihrem Besitz befindlichen Buttermengen durchgeführt wird.

Artikel 3

(1) Die Interventionsstelle erstellt eine Ausschreibungsbekanntmachung, die insbesondere folgende Angaben enthält :

a) die Eigenschaften der Butter,

b) die Lage des oder der Kühlhäuser, in denen die Butter lagert,

c) die in jedem Kühlhaus zum Verkauf befindlichen Mengen Butter,

d) die Frist und den Ort für die Einreichung der Angebote.

(2) Die Ausschreibungsbekanntmachung wird mindestens 8 Tage vor Ablauf der ersten für die Einreichung der Angebote vorgesehenen Frist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht. Außerdem kann die Interventionsstelle weitere Veröffentlichungen vornehmen.

Artikel 4

(1) Die Interventionsstelle führt während der Gültigkeitsdauer der Dauerausschreibung Einzelausschreibungen durch. Jede Einzelausschreibung betrifft die in Artikel 1 genannte Butter, soweit sie noch verfügbar ist.

(2) Annahmeschluß für die Einreichung der Angebote für die erste Einzelausschreibung ist der 25. August 1970, 12 Uhr.

Für die darauffolgenden Einzelausschreibungen ist Annahmeschluß für die Einreichung der Angebote jeder zweite und vierte Dienstag des Monats, 12 Uhr.

Wenn der Dienstag auf einen Feiertag fällt, wird die Einreichungsfrist bis zum ersten darauffolgenden Arbeitstag, 12 Uhr, verlängert.

Artikel 5

(1) Alle vier Wochen erstellt die Interventionsstelle eine Liste der Kühlhäuser, in denen die auszuschreibende Butter lagert. Diese Liste wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht. Außerdem kann die Interventionsstelle weitere Veröffentlichungen vornehmen.

(2) Die Interventionsstelle trifft die erforderlichen Vorkehrungen, um es den Interessenten zu ermöglichen, vor dem Angebot Proben zu untersuchen, die der zum Verkauf angebotenen Butter entnommen wurden.

Artikel 6

An der Ausschreibung können sich nur Verarbeitungsbetriebe beteiligen, die durch den Mitgliedstaat, auf dessen Gebiet die Verarbeitung erfolgt, anerkannt worden sind und die sich verpflichten, die in den Artikeln 16, 18 und 19 genannten Bedingungen einzuhalten.

Artikel 7

(1) Die Interessenten beteiligen sich an der Einzelausschreibung, indem sie entweder das schriftliche Angebot bei der Interventionsstelle gegen Empfangsbestätigung hinterlegen oder dieses durch eingeschriebenen Brief, Fernschreiben oder Telegramm an die Interventionsstelle richten.

(2) Das Angebot enthält folgende Angaben :

a) den Namen und die Anschrift des Bieters,

b) die gewünschte Menge,

c) den je Tonne gebotenen Preis, ohne Abgaben, ab Kühlhaus, in dem die Butter lagert, ausgedrückt in der Währung des Mitgliedstaats, in dem die Ausschreibung stattfindet,

d) das Kühlhaus, in dem sich die Butter befindet.

Ein Angebot für mehrere Kühlhäuser gilt als aus so vielen Angeboten bestehend, wie Kühlhäuser betroffen sind.

(3) Ein Angebot ist nur gültig, wenn es eine Menge von mindestens 100 t betrifft. Beträgt jedoch die in einem Kühlhaus zur Verfügung stehende Menge weniger als 100 t, so stellt die verfügbare Menge die Mindestmenge für das Angebot dar.

(4) Ein Angebot ist nur gültig, wenn

a) der Bieter ihm eine Erklärung beifügt, der zufolge er auf jede Beanstandung der Qualität und der Eigenschaften der gegebenenfalls verkauften Butter verzichtet,

b) der Nachweis erbracht ist, daß der Bieter vor Ablauf der Frist zur Einreichung der Angebote für die betreffende Einzelausschreibung eine Ausschreibungskaution gestellt hat.

(5) Ein Angebot kann die Angabe enthalten, daß es nur als eingereicht gelten soll, wenn der Zuschlag

für die gesamte in dem Angebot genannte Menge erfolgt.

Ein Angebot kann die Angabe enthalten, daß es nur als eingereicht gelten soll, wenn der Zuschlag für die in dem Angebot individualisierte Menge erfolgt.

(6) Ein Angebot darf nicht zurückgezogen werden.

Artikel 8

(1) Die Ausschreibungskaution beträgt 30 Rechnungseinheiten je Tonne.

(2) Sie wird nach Wahl des Mitgliedstaats in Form eines auf die Interventionsstelle ausgestellten Schecks oder in Form einer Sicherheit geleistet, die den von dem betreffenden Mitgliedstaat festgesetzten Kriterien entspricht.

Artikel 9

Auf Grund der für jede Einzelausschreibung eingegangenen Angebote wird nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 ein Mindestverkaufspreis festgesetzt oder die Ausschreibung aufgehoben.

Artikel 10

(1) Das Angebot wird abgelehnt, wenn der vorgeschlagene Preis unter dem für die betreffende Einzelausschreibung geltenden Mindestpreis liegt.

(2) Unbeschadet der Bestimmung des Absatzes 1 wird demjenigen der Zuschlag erteilt, der den höchsten Preis bietet.

Wird die in dem betreffenden Kühlhaus verfügbare Menge durch Berücksichtigung dieses Angebots nicht erschöpft, so erhält für die verbleibende Menge jeweils derjenige der übrigen Bieter den Zuschlag, der den nächstniedrigeren Preis geboten hat.

(3) Falls die Berücksichtigung eines Angebots für das betreffende Kühlhaus dazu führen würde, die noch verfügbare Buttermenge überschreiten zu müssen, so erhält der betreffende Bieter den Zuschlag nur für diese Menge.

(4) Würde durch Berücksichtigung mehrerer Angebote zum gleichen Preis die noch verfügbare Menge überschritten, so wird der Zuschlag im Wege der Auslosung erteilt.

(5) Die mit der Ausschreibung verbundenen Rechte und Pflichten sind nicht übertragbar.

Artikel 11

(1) Jeder Bieter wird durch die Interventionsstelle unverzüglich über das Ergebnis seiner Beteiligung an der Einzelausschreibung unterrichtet.

(2) Der Käufer zahlt der Interventionsstelle vor der in Artikel 13 Absatz 2 genannten Übernahme für jede Menge, die er abruft, den Betrag, der seinem Angebot entspricht.

Artikel 12

(1) Der Käufer stellt vor Übernahme jeder einzelnen Menge eine Verarbeitungs- und Ausfuhrkaution in Höhe von 158,5 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm.

(2) Die Kaution wird gemäß Artikel 8 Absatz 2 gestellt.

Artikel 13

(1) Wenn der in Artikel 11 Absatz 2 genannte Betrag gezahlt und die in Artikel 12 genannte Kaution gestellt worden ist, stellt die Interventionsstelle einen Abholschein mit folgenden Angaben aus :

a) der Menge, für die die eingangs genannten Voraussetzungen erfüllt sind,

b) dem Kühlhaus, in dem diese lagert,

c) der Frist für die Übernahme der Butter.

(2) Der Käufer übernimmt die gesamte ihm zugeschlagene Butter innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt der in Artikel 11 Absatz 1 genannten Mitteilung. Diese Übernahme kann in Teilmengen erfolgen.

(3) Ausgenommen Fälle höherer Gewalt, wird der Kaufvertrag für die restlichen Mengen aufgelöst, wenn der Käufer die Butter nicht innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist übernommen hat.

Artikel 14

Die Butter wird in Verpackungen geliefert, die in mindestens 4 cm hohen Buchstaben eine oder mehrere der folgenden Aufschriften tragen :

„Beurre destiné à la transformation (règlement (CEE) n° 1651/70)"

„Zur Verarbeitung bestimmte Butter (Verordnung (EWG) Nr. 1651/70)"

„Burro destinato alla trasformazione (regolamento (CEE) n. 1651/70)"

„Boter voor verwerking (Verordening (EEG) nr. 1651/70)".

Artikel 15

Von der Auslagerung bis zur Ausfuhr werden die Butter oder die in Artikel 16 genannten Verarbeitungserzeugnisse unter Zollkontrolle oder Verwaltungskontrolle mit gleichwertiger Sicherheit gestellt.

Artikel 16

Die Butter wird in den in Artikel 6 genannten Betrieben verarbeitet

a) entweder zu einer Fettmischung der Tarifstelle 21.07 F VI des Gemeinsamen Zolltarifs, die mindestens 26 und höchstens 40 Gewichtshundertteile raffiniertes Milchfett enthält und deren Nichtmilchfettanteil zu mindestens 98 Gewichtshundertteilen aus raffinierten tierischen Fetten besteht ; bei dieser Verarbeitung wird je Tonne Fertigerzeugnis mindestens 0,01 kg Buttersäure oder Buttersäureester beigemischt ;

b) oder zu einem Erzeugnis, das mindestens 98 Gewichtshundertteile Milchfett enthält ; bei dieser Verarbeitung wird je Tonne Fertigerzeugnis mindestens 0,1 kg Buttersäure oder Buttersäureester beigemischt.

Artikel 17

Die zuständige Stelle des Mitgliedstaats, auf dessen Hoheitsgebiet die in Artikel 16 genannte Verarbeitung erfolgt, stellt die körperliche Kontrolle der in diesem Artikel genannten Vorgänge sicher.

Artikel 18

Das Fertigerzeugnis wird wie folgt verpackt :

a) in Metallverpackungen mit einem Nettoinhalt von höchstens 18,14 kg, wenn es sich um das in Artikel 16 Buchstabe a) genannte Erzeugnis handelt,

b) in luftdicht verschlossenen Metallverpackungen mit einem Nettoinhalt von höchstens 5 kg, wenn es sich um das in Artikel 16 Buchstabe b) genannte Erzeugnis handelt.

Artikel 19

Das Fertigerzeugnis wird innerhalb von 4 Monaten, gerechnet vom Tag der Übernahme der Butter an, von dem Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, in dem die Verarbeitung erfolgt, unmittelbar in ein Drittland in Afrika oder Asien ausgeführt.

Artikel 20

(1) Wenn die in Artikel 16 genannte Verarbeitung in einem anderen Mitgliedstaat als dem verkaufenden Mitgliedstaat erfolgt, kann die Einhaltung der in den Artikeln 16, 18 und 19 genannten Bedingungen nur durch das Kontrollexemplar gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2315/69 der Kommission vom 19. November 1969 über den Gebrauch des gemeinschaftlichen Versandpapiers zur Durchführung gemeinschaftlicher Maßnahmen, die die Überwachung der Verwendung oder der Bestimmung der Waren vorsehen [1], nachgewiesen werden.

(2) Die Felder Nrn. 101, 103 und 104 des Kontrollexemplars sind auszufüllen ; in Feld Nr. 104 ist das Nichtzutreffende zu streichen und nach dem zweiten Gedankenstrich eine der folgenden Angaben einzusetzen :

— „destiné à l'exportation au titre du règlement (CEE) n° 1651/70 après transformation et conditionnement en emballages métalliques soit d'un contenu de 18,14 kg au maximum soit hermétiquement fermés d'un contenu de 5 kg au maximum selon qu'il s'agit du produit visé sous a) ou sous b) de l'article 16 dudit règlement",

— „gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1651/70 nach Verarbeitung und Verpackung, je nachdem, ob es sich um ein unter Buchstabe a) oder Buchstabe b) des Artikels 16 dieser Verordnung genanntes Erzeugnis handelt, in Metallverpackungen mit einem Nettoinhalt von höchstens 18,14 kg oder in luftdicht verschlossenen Metallverpackungen mit einem Nettoinhalt von höchstens 5 kg, zur Ausfuhr bestimmt",

— „destinato all'esportazione a norma del regolamento (CEE) n. 1651/70 dopo trasformazione e condizionato in imballaggi metallici sia di un contenuto massimo di 18,14 kg sia ermeticamente chiusi di un contenuto massimo di 5 kg secondo che si tratti del prodotto di cui alla lettera a) o alla lettera b) dell'articolo 16 del suddetto regolamento",

— „bestemd om, overeenkomstig Verordening (EEG) nr. 1651/70 te worden uitgevoerd, na verwerking en verpakking in metalen verpakkingen, ofwel met een netto-inhoud van hoogstens 18,14 kg, ofwel luchtdicht gesloten met een netto-inhoud van hoogstens 5 kg, al naargelang het een onder sub a) of onder sub b) van artikel 16 van genoemde verordening voorzien produkt betreft".

Artikel 21

(1) Ausgenommen Fälle höherer Gewalt, wird die Ausschreibungskaution nur für diejenige Menge freigegeben,

a) für die der Bieter

— das Angebot vor der Entscheidung über den Zuschlag nicht zurückgezogen hat

und

[1] ABl. Nr. L 295 vom 24. 11. 1969, S. 14.

— innerhalb der vorgeschriebenen Frist den dem Angebot entsprechenden Betrag gemäß Artikel 11 Absatz 2 gezahlt und die in Artikel 12 genannte Verarbeitungs- und Ausfuhrkaution gestellt hat,

oder

b) für die dem Angebot nicht entsprochen wurde.

(2) Ausgenommen Fälle höherer Gewalt, wird die in Artikel 12 genannte Verarbeitungs- und Ausfuhrkaution nur für diejenigen Mengen freigegeben, für die der Käufer der Interventionsstelle folgende Unterlagen vorgelegt hat :

a) die Beweisstücke darüber, daß die in den Artikeln 16, 18 und 19 genannten Bedingungen eingehalten wurden, wenn die Verarbeitung im verkaufenden Mitgliedstaat erfolgt ist ;

b) den Nachweis über die Einhaltung dieser Bedingungen, der durch das Kontrollexemplar gemäß Artikel 20 zu erbringen ist, wenn die Verarbeitung in einem anderen Mitgliedstaat erfolgt ist ;

c) den Nachweis darüber, daß das Fertigerzeugnis eines der in Artikel 19 genannten Bestimmungsländer erreicht hat,

Im Falle der Auflösung des Kaufvertrags gemäß Artikel 13 Absatz 3 wird die für die betreffenden Mengen gestellte Verarbeitungskaution nur in Höhe des Unterschieds zwischen der Verarbeitungskaution und der Ausschreibungskaution freigegeben.

Artikel 22

Im Falle höherer Gewalt bestimmt die Interventionsstelle die Maßnahmen, die sie auf Grund der geltend gemachten Umstände als notwendig erachtet.

Artikel 23

Abweichend von Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1222/70 werden die Berichtigungsbeträge auf Butter, die auf Grund der vorliegenden Verordnung vermarktet wird, nicht angewandt.

Artikel 24

Für die Butter, die den in Artikel 16 genannten Erzeugnissen beigemischt wird, wird keine Ausfuhrerstattung gewährt.

Artikel 25

Der Buchstabe a) des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1667/69 erhält folgende Fassung:

„a) der Verordnung (EWG) Nr. 1651/70 der Kommission vom 13. August 1970 über den Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen im Ausschreibungsverfahren für die Ausfuhr bestimmter Fettmischungen,".

Artikel 26

Die Verordnung (EWG) Nr. 546/70 wird mit Wirkung vom 17. August 1970 aufgehoben. Sie bleibt jedoch auf die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verkaufte Butter anwendbar.

Artikel 27

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. August 1970

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI